

Satzung des Landkreises Goslar über die verlässliche Ferienbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027 und die Erhebung von Kosten- beiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 22 bis 24 und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Goslar fördert und finanziert auf der Grundlage dieser Satzung ab dem Schuljahr 2026/2027 eine verlässliche Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter und deckt damit den aus § 24 SGB VIII resultierenden Rechtsanspruch im Umfang von maximal 8 Ferienwochen pro Schuljahr.
- (2) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Förder- und Betreuungsangebote der kreisangehörigen Kommunen in Horten oder sonstigen Kindertageseinrichtungen während der Schulferien. Für diese gelten ausschließlich die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) sowie die Satzungen und Vorgaben der jeweiligen Einrichtungsträger.
- (3) Ebenfalls unberührt bleiben die Förder- und Betreuungsangebote, die auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Goslar für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege erbracht werden sowie kommunale und überkommunale Jugendpflegemaßnahmen.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

- (1) Die Ferienbetreuung steht allen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII anspruchsberechtigten Grundschulkindern mit Wohnsitz im Landkreis Goslar zur Verfügung. Dies sind ab dem Schuljahr 2026/2027 die Kinder der 1. Klassenstufe, ab dem Schuljahr 2027/2028 die Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2, im Schuljahr 2028/2029 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 die Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4.
- (2) Soweit freie Kapazitäten bestehen, erhalten auch Grundschulkinder ohne Anspruch einen Betreuungsplatz, wobei Geschwisterkinder von bereits betreuten Kindern Priorität genießen. Andere, zur Betreuung angemeldete aber nicht anspruchsberechtigte Grundschulkinder können bei freien Plätzen aufsteigend nach Jahrgangsstufe und Alter der Kinder berücksichtigt werden.

§ 3 Ausgestaltung der Förderung und Betreuung

- (1) Die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen von Angeboten gem. § 11 SGB VIII in Kooperation mit Anbietern und freien Trägern der Jugendhilfe (im Folgenden: Anbieter). Hierzu schließt der Landkreis Goslar als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit den Anbietern entsprechende Vereinbarungen.

- (2) Die Ferienbetreuung findet an zentralen Standorten im Kreisgebiet Goslar statt. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Ferienbetreuungsangebote ergibt sich individuell aus der jeweiligen pädagogischen Konzeption des Anbieters und wird im Rahmen der Vereinbarungen zu Abs. 1 konkret festgelegt.

§ 4 Umfang der Betreuung – Schließzeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich in den Osterferien, den Herbstferien und 4 vollständigen Ferienwochen der Sommerferien statt. In den Weihnachtsferien sowie in den Halbjahresferien und Feiertags- bzw. Brückentagsferien findet hingegen keine Betreuung statt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird ausschließlich an Werktagen (montags bis freitags) angeboten. Das Betreuungsangebot deckt einen zeitlichen Umfang von acht Zeitstunden täglich ab. An offiziellen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 5 Anmeldeverfahren und Kostenbeiträge

- (1) Die Anmeldungen werden direkt vom Anbieter entgegengenommen, der mit den Eltern bzw. Erziehungs- oder Sorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag abschließt. Eine Anmeldung ist jeweils für eine oder mehrere vollständige Ferienwochen möglich. Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ferienbetreuungsplätze an den Standorten sind begrenzt. Über die Vergabe freier Plätze entscheidet der Anbieter auf der Grundlage eines am Betreuungsbedarf der Eltern orientierten Vergabeverfahrens. Bei Bedarf führen die Anbieter Wartelisten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 22 EUR pro gebuchtem Betreuungstag festgesetzt. Der Kostenbeitrag wird vom Anbieter im Rahmen der Anmeldung erhoben und ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bzw. der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit zu entrichten.
- (4) Bei Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 kann der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII auf Antrag vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist **und** die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. In Anlehnung an § 22a Abs. 3 SGB VIII orientiert sich die Entscheidung über die Bewilligung einer Kostenübernahme pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien. Bei Eltern und alleinerziehenden Eltern teilen, die nachweislich laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 2. oder 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden bis zu 2 Wochen Ferienbetreuung pro Schuljahr **ohne** eine individuelle Bedarfsermittlung im Sinne von Abs. 4 Satz 2 übernommen. Über 2 Wochen hinaus gehende Betreuungs- und Förderbedarfe sind gesondert nachzuweisen.
- (5) Sofern im Rahmen der Ferienbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten wird, sind die Kosten dafür nicht im Kostenbeitrag enthalten und gesondert zu begleichen. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind separat zu zahlen und werden auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten durch den Anbieter abgerechnet.

§ 6 Beförderung, Aufsichtspflicht

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung und zurück. Es erfolgt weder eine Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.
- (2) Die Eltern bzw. Erziehungs- oder Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 7 Datenschutz & Haftung

- (1) Der Leistungserbringer verarbeitet personenbezogene Daten der teilnehmenden Kinder sowie deren Erziehungsberechtigten im Rahmen der Durchführung des Ferienangebots in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO liegt nicht vor. Der Leistungserbringer stellt die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher.
- (2) Während der Ferienzeit greift bei Unfällen zunächst der gewohnte Krankenversicherungsschutz des Elternhauses. Darüber hinaus sind die an der Ferienbetreuung teilnehmenden Kinder über den Kommunalen Schadenausgleich unfallversichert. Der Landkreis Goslar übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Goslar, 10.07.2026

In Vertretung

Gez.

Frank Dreßler
Erster Kreisrat